

Satzung des gemeinnützigen Vereines vom 24.02.2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Brückenschlag Sachsen -Tanzania e.V.

2. Der Vereinssitz ist ab 01.März 2012 in 01683 Nossen.

3. Der neu gegründete Verein soll in das Vereinsregister Dresden eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V“.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der vornehmste Zweck des Vereines ist Hilfe zur Selbsthilfe im Land Tanzania bei der Bildung und der Ausbildung von jungen Menschen in Schule und Beruf zur konkreten Verbesserung ihrer Lebensbedingungen.

Die Mitglieder des Vereines sind sich der Bedeutung bewusst, dass die Bildung der Kinder und der Jugendlichen als wichtige Entwicklungshilfe zu fördern ist. Für die Zukunft der Region und des Landes Tanzanias gilt sie als die beste Investition. Diese Aufgabe kann nicht nur dadurch erreicht werden, Schulmaterialien oder Lehrmittel hinzuschicken, sondern es müssen nachhaltige Strukturen und Rahmenbedingungen für die Bildungsarbeit geschaffen werden.

Diese Rahmenbedingungen zu schaffen, betrifft nicht nur die tanzanische Seite, sondern auch wir müssen durch Weiterbildung uns befähigen, die Probleme der Menschen in dem völlig anderen Kulturkreis zu verstehen. Das führt nur über das Erlernen der Sprachen Englisch und Kishuaeli, die der Verein anzubieten hat, um seine Mitglieder für die Arbeit zu qualifizieren. Weiterhin muss der Verein ermöglichen, die moderne Kommunikationstechnik zu erlernen, die schnellen Kontaktmöglichkeiten der Mitglieder zu der anderen Seite zu ermöglichen, zum Beispiel mit Hilfe von Computerlehrgängen.

Selbstverständlich lebt der Verein davon, viele Menschen für seine Arbeit in Tanzania zu gewinnen und erhofft sich durch das Öffnen seiner Lehrangebote in der Region ein gezieltes Interesse und Steigerung der Mitgliederzahlen.

Es ist uns als Verein sehr wichtig, nicht unreflektiert deutsche Sichtweisen der Bildungsarbeit in Tanzania überzustülpen, sondern gegenseitiges Verstehen und Vertrauen zu fördern, um eine lebendige Partnerschaft zu ermöglichen. Das schließt auch Jugendaustausche im Rahmen staatlicher Förderprogramme, wie z.B. „weltwärts“ und „Bundesfreiwilligendienst“ ein. Wir wollen Partnerschaften zwischen tanzanischen jungen Menschen und deutschen Familien, zwischen Kindergärten in beiden Ländern, Schulen und Jugendorganisationen, fördern. Wir sind der Auffassung, dass erst persönliche Kontakte und Freundschaften zwischen beiden (Brücken)Partnern mittel- und langfristig die Nachhaltigkeit unserer Arbeit sichern wird.

2. Ein weiterer wichtiger Zweck wird die soziale - medizinische Hilfestellung in der Region Mbinga sein. Diese Region liegt im äussersten Südwesten der Landes und ist schon deshalb benachteiligt, aber was noch mehr zählt ist die fehlende Infrastruktur in dem gesamten Landesteil Ruvuma. Das einzige Buschkrankenhaus mit ca. 300 Betten für eine halbe Million Menschen ist unserer Meinung nach dringend unterstützenswert, da es ausser viel Enthusiasmus und Engagement des Krankenhauspersonales an fast allem fehlt.

Ob Medikamente, medizinische Instrumente oder Technik zur Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, sind nicht oder nur sporadisch vorhanden.

Der Verein will mit Hilfe der Kliniken in Sachsen, Medikamente, medizinische Instrumente, brauchbare Krankenhaustechnik und -ausrüstung sammeln und dem medizinischen Dienst in dieser Region Mbinga zur Verfügung stellen. Vor allem gilt es, die Krankenstationen zu stärken, die im täglichen Kampf mit den Problemen der Malariainfektion stehen, die besonders die Kinder leiden lässt, weil deren Immunsystem sich noch nicht ausreichen wehren kann. Auch werden personelle Hilfestellungen in der Region Mbinga im Südwesten der Republik Tanzania im Rahmen des FSJ und anderer nicht ausgeschlossen.

3. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung der überall im Lande eingerichteten Häuser für Aidswaisen und mehrfach behinderter Kinder, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, die ohne Familien aufwachsen müssen. Auch hier gilt es, diesen Kindern und Jugendlichen die Chancen der gleichen Schul- und Berufsausbildung als Start in das Leben zu geben.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen wie Prämien oder Gratifikationen etc. aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der vertretungsberechtigte Vorstand gemeinschaftlich. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom vertretungsberechtigten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche, aber auch juristische Person werden. Dem Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen des Vereinseintrages im Register. Ein Austritt ist nach §4 Abs. 3 dieser Satzung möglich.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Von den Mitgliedern wird bei der Aufnahme in den Verein keine Aufnahmegebühr erhoben.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten z.B. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung, kann der erweiterte Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuberufen.
Die Einladung kann postalisch, per Fax und per E-Mail erfolgen.
3. Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachgewiesen wird. Ein anwesendes Mitglied darf maximal zwei andere Mitglieder per Vollmacht vertreten.
6. Eine schriftliche Abstimmung ist bei wichtigen, schnell zu fassenden Beschlüssen erlaubt. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand. Diese Art von Beschlussfassung ist nur dann gültig, wenn dem Mitglied der komplette Satz des zufassenden Beschlusses zugegangen ist. Das Abstimmungsformular muss per Post, per Fax oder per Übergabe an den Vorstand mit persönlicher Unterschrift zurückgereicht werden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit zustande gekommen ist.
Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt, wie nicht erschienene oder nicht an der Abstimmung teilgenommene.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung des Vereinshaushaltes
- Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes
- Auflösung des Vereines

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung beschliesst, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

3. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

5. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/In mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Sinne von § 30 BGB zu betrauen.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Aufgaben sind Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigtem Zwecks

Anfall von Vereinsvermögen

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereines, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V., Mozartstraße 9; 52064 Aachen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. (Förderung der Bildung junger Menschen in Afrika)

Nossen, den 24.02.2012

16 Unterschriften der Gründungsmitglieder